VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10500 — PSPIB/ADIC/Local)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 426/09)

1. Am 12. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB", Kanada),

— Abu Dhabi Investment Council Company P.J.S.C („ADIC", Vereinigte Arabische Emirate), Teil der Mubadala Investment Company, die vollständig im Eigentum der Regierung des Emirats Abu Dhabi steht,

— B2R Local No. 1 Pty Ltd („Local", Australien), ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

PSPIB und ADIC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Local.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie von Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kreditinvestitionen,

— ADIC: Umsetzung global diversifizierter Anlagestrategien, die über ein umfangreiches Portfolio stark diversifizierter Anlageklassen und aktive Anlageverwaltungsstrategien auf positive Kapitalrenditen abzielen,

— Local: speziell auf die Entwicklung und Verwaltung von für die Vermietung bestimmten Immobilien ausgerichtete Geschäftstätigkeit, so u. a. Erwerb, Entwicklung, Verwaltung und Betrieb von Wohnimmobilien in wichtigen australischen Städten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10500 — PSPIB/ADIC/Local

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN